

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An den Senat.

In Erwägung, daß, Kraft des § 23 der Staatsverfassung, die Fremden zu mehreren Aemtern in der helvetischen Republik zugelassen werden können, daß sie indessen von der Leistung des Bürgereides ausgeschlossen sind, zu welcher einzig und allein die helvetischen Bürger zugelassen werden;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, diese fremden Personen durch eine feierliche Verpflichtung an das Interesse der Republik zu binden, deren Dienst sie sich gewidmet haben;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Fremden, in dem Dienste der helvetischen Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen, nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, in die Hände des Regierungstatthalters des Kantons, oder des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie wohnen, folgenden Eid leisten:

Ich schwöre der helvetischen Republik und der Sache der Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Vermögen, als ein guter und getreuer Angestellter, mit allem Eifer und Genauigkeit zu dienen, deren ich fähig bin.

2. Wenn dergleichen Beamten bei einer höhern Gewalt, als die Statthalter, angestellt sind, so sollen sie diesen Eid in die Hände derjenigen Behörde ablegen, bei welcher sie eine Stelle bekleiden.

Anderwerth denkt, da auch Fremde bei den obersten Gewalten angestellt seyn können, so müsse bestimmt werden, daß diese bei diesen Gewalten den Eid ablegen. Schlumpf folgt Anderwerth, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem das Vollziehungsdirektorium berichtet worden, daß die Veräußerung des Nationalgutes von Wald im Kanton Zürich, welches ehemals der Vicarius dieses Ortes zu benutzen hatte, der Republik vortheilhaft wäre, verordnete es dem zufolge den Verkauf desselben unter dem Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Räte. Die Schätzung desselben ward auf 7200 Schweizerfranken angesetzt, so daß das Direktorium alle Ursache hat, mit dem Erfolg dieses Verkaufs zufrieden zu seyn, dessen Bedinge folgende sind:

1. Die Kaufsumme ist auf 1200 Schweizerfranken festgesetzt.

2. Ein Drittheil soll samt einem halben Jahrzins auf Martini 1799 bezahlt werden; der zweite Drittheil im Maymonat 1800, samt dem ganzen Jahrzins zu 4 vom 100; für den letzten Drittheil wird der Käufer Schuldner der Nation verbleiben, sein angekauftes Gut dafür zum Unterpfand dienen, und für die schuldigbleibende Summe soll er den alljährlichen Zins entrichten. Die beiden ersten Drittheile sollen so, wie sie eingehen, bei solchen Partikularen wieder angelegt werden, die die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, und die Zinse sollen dem Erziehungsrath zufließen, dessen Disposition solche gänzlich überlassen werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Anderwerth stimmt für Annahme dieser Botschaft. Carrard stimmt auch für den Verkauf und die vorgeschlagene Verwendung dieses Guts; doch wundert er sich, daß diese Summe dem Erziehungs- rath übergeben werden soll; er fodert Annahme der Botschaft mit der einzigen Bestimmung, daß die Summe für den öffentlichen Unterricht verwendet werden soll. Anderwerth stimmt bei, weil die Erziehungsräthe noch nicht gesetzlich anerkannt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und zwanzigste Sitzung, 13. May.

Präsident: Mohr.

Zschokke legt ein Obligo des Nationalschatzamtes für die an dasselbe abgelieferte Summe von 2800 Fr. aus der Kasse für die 18,000 vor, welche mit 5 vom Hundert verzinst werden, und auf Verlangen jederzeit rückzahlbar seyn soll.

Die freiwilligen Beiträge der letzten 14 Tage betragen 84 Franken.

Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine Commission niedergesetzt hat, um über die Besorgung der Waisen der Vaterlandsvertheidiger gemeinschaftlich mit uns zu arbeiten.

Man beschließt den Aufruf an die wohlthätigen Familien Helvetiens, allen verbündeten Gesellschaften mitzutheilen.

Zschokke legt Ideen über und Versuch einer populärer Darstellung des ersten Abschnittes oder

der Hauptgrundlage der helvetischen Constitution vor. (Die Vorlesung ist ganz abgedruckt im St. 72.)

Usteri wünscht, daß diese Vorlesung erst näher geprüft werden könne, und alsdann die Gesellschaft in Discussion darüber treten möge. Uebrigens glaubt er, Popularität könne durchaus nicht ein Hauptaugenmerk bei Aufstellung der Grundlage einer Constitution seyn; Popularität ist immer sehr relativ; was für einen Theil, für eine Klasse des Volks populär ist, das ist es nicht für andere — und so wird ohne anders auch Zschokkes Vorschlag nichts weniger als allgemein dem Volke verständlich seyn. Mit philosophischer Bestimmtheit und Klarheit und in logischer Ordnung sollen die Grundlage aufgestellt seyn; die Verständlichkeit wird natürliches Resultat der Erfüllung jener Forderungen werden. Uebrigens ist es auch eben nicht für das Volk, daß jener erste Abschnitt der Constitution zunächst geschrieben ist; diese Grundlage der Vernunft und Wahrheit, die für alle Zeiten und alle Völker, und für jede Constitution gelten — können vernünftiger Weise nicht zur Annahme, oder Verwerfung dem Volke vorgelegt werden — und wir können uns also auch hier am ehesten beruhigen, wann die Menge sie noch wenig verstehen sollte; der Schriftsteller und Volkslehrer rühmlichstes Geschlecht wird es seyn, durch zweckmäßige Commentare jene Grundlage so viel möglich für jedermann verständlich zu machen; Zschokkes negative Sätze sind bereits nichts anders als kurze Commentare, die aber in die Constitution selbst unmöglich können aufgenommen werden. Mit Unrecht wundert sich Zschokke, daß die Begriffe von Freiheit und Gleichheit bei unserm Volke nicht den Enthusiasmus zu erregen vermochten, den sie bei dem frankischen Volke zu Anfang der Revolution erregten; diese Zauberworte sind seither gar zu sehr und gar zu oft misbraucht worden.

Escher hält dafür, es möchte nicht schwer seyn, jene Grundlage in so weit faßlich zu machen, daß der Ungebildete glaubt, sie zu fühlen, und zu verstehen; aber dieses Gefühl ist sehr unhinlanglich; es kommt darauf an, ob er auch die gehörigen und richtigen Folgerungen aus den Sätzen zu ziehen weiß; eine solche richtige Einsicht wird beim Ungebildeten gewiß nie durch einfach aufgestellte Grundlage, ohne beigefügten Commentar darüber, erreicht werden können, und es ist eine ziemlich weitläufige Entwicklung dazu nothwendig. Er wünscht auch in künftigen Sitzungen die Discussion fortzusetzen.

Zschokke beharrt darauf, das Volk müsse seine Constitution in allen Theilen, als einen Contract den es eingeht, um ihm treu zu seyn, verstehen — und der Gesetzgeber könne sich nicht mit dem Gedanken beruhigen: das vernünftige Volk müsse so wollen.

Rütimann findet auch, Zschokke habe keine Ursache sich zu wundern, warum die Begriffe und

Worte: Freiheit und Gleichheit, beim helvetischen Volke nicht wie bei den Franken wirkten; beide Völker dürfen durchaus nicht in eine Klasse gesetzt werden; vor der Revolution hat das Schweizervolk längst Begriffe von Menschenrechten gehabt, und sie gekannt. — Von den einleitenden Grundsätzen in einer Constitution ist nur Bestimmtheit der Begriffe und des Ausdrucks zu fordern; die einzige Sprache, durch die die Menschenrechte dem Volke recht populär vorgetragen werden können, ist, wenn es in sie eingesetzt wird, und physischen Genuß davon hat. — Zschokke kommt in seinem Entwurf auf das Glückseligkeitsystem zurück, er sagt, die Menschen treffen zusammen, um ihren Wohlstand zu befördern; er vergißt, wie relativ Wohlstand und Glückseligkeit sind; dagegen wir auf Recht ungleich besser und bestimmter aufbauen können. Vielleicht werden die Menschenrechte richtiger negativ als positiv vorgetragen, denn indem wir mit andern Menschen in Gesellschaft zusammentreten, ist es darum zu thun, Jedem Verpflichtungen aufzulegen, durch die die freiere Ausübung jener Rechte gesichert werde.

Müller glaubt, wo Begriffe und Ausdruck bestimmt sind, da sey auch die wahre Popularität; was das Volk nicht versteht, wird es verstehen lernen; und darauf zu wirken, ist Sache der Commentatoren.

Mohr spricht im gleichen Sinne.

Rütimann wird zum Präsidenten erwählt.

Drei und zwanzigste Sitzung, 20. May.

Präsident: Rütimann.

Ein Brief des B. Höpfners in Bern, der für seine Aufnahme in die Gesellschaft dankt, und den nahen Zusammentritt einer Gesellschaft in Bern ankündigt, wird verlesen. Eben so ein Schreiben der Gesellschaft in Basel, die für die Verpflegung der Waisen unsrer Vaterlandsverteidiger eifrig mitwirken will.

Auf Usteris Antrag soll jede der Schwesterngesellschaften eingeladen werden, in ihrem Bezirke den Aufruf an die wohlthätigen Familien bekannt zu machen, und alsdann die in ihrem Wirkungskreise sich meldenden Wohlthäter annehmen, und ihnen die Waisen übergeben; die Gesellschaft in Luzern bleibt dabei Mittelpunkt der ganzen Besorgung.

Rahn legt einen Auszug aus Rumforts Vorschlägen zu Bereitung wohlfeiler und nahrhafter Suppen vor. Nach einigen Debatten wird eine Commission beauftragt, darüber Versuche anzustellen, und in der nächsten Sitzung ihr Resultat vorzulegen; die Commission besteht aus den B. Rahn, Usteri und Kellstab.

Vier und zwanzigste Sitzung, 27. May.

Präsident: Rütimann.

Usteri legt das Verzeichniß der seit der letzten Anzeige eingegangnen patriotischen Geschenke für die 18,000 vor; sie betragen 220 Franken.

Usteri theilt im Namen der Waisenscommission zwei Briefe mit, den ersten von B. J. Robert in Bern: — „Auf die Einladung der litterarischen Gesellschaft vom 8ten d. verpflichte ich mich feierlich zwei Waisenkinder eines für die Vertheidigung des Vaterlandes gefallenen Vaters aufzunehmen und zu erhalten; ich werde ihnen eine mit den Geisteskräften und Talenten, die sie zeigen werden, übereinstimmende und denselben angemessene Erziehung geben, so daß sie unter göttlichem Beistand brauchbare und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden sollen. Diese meine Verpflichtung soll so lange bindend für mich seyn, als die Erhaltung meiner zeitlichen Güter mir ihre Erfüllung möglich machen wird.

Der zweite von B. Brunner (Associé von B. Hottinger) von Zürich ist folgender:

Bürger Senator!

Mit inniger Rührung und mit dem Gefühle des lebhaftesten Danks, habe Ihre Auffoderung zur Adoptierung von Kindern, deren Vater im Kampf für unser theures Vaterland geblieben — gelesen, — und fühle mit Ihnen, daß wir diese Waisen zu verpflegen pflichtig sind. Wir sind der Menschlichkeit, wir sind der Gerechtigkeit schuldig, daß wir ihnen ihre Väter ersetzen, die für uns ihr Leben opferten, und starben den schönen Tod fürs Vaterland. — Indem wir diese Kinder besorgen, erfüllen wir nur unsere Pflicht gegen die Kinder, aber unsere Dankbarkeit gegen ihre Väter ist erst dann erfüllt, wann wir mehr als gewöhnlich an ihnen thun, und uns ihre Aufzucht und ihr Glück besonders angelegen seyn lassen.

Mit diesen Grundsätzen engagiere auch mich zu unentgeltlicher Annahme eines Knaben von 6 oder mehr Jahren; — wie mein eigen Kind soll derselbe von mir ernährt, gekleidet, und zu einem guten Bürger erzogen werden; ich werde durch meine Verwendungsung zu seinem Glücke ihm seinen Vater zu ersetzen, und den Dank zu zollen trachten, den ich den Vertheidigern unsers Vaterlands schuldig bin. —

Wann B. Senator, die patriotische Gesellschaft, die das edle Werk der Sorge für Waisen übernommen, mir einen solchen Knaben anvertrauen will, dürfen Sie selbe versichern, daß ich nur Vaterlandsliebe in sein Herz pflanzen, und ihm die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, die Hochschätzung der Men-

schenrechte heilig machen, und Gefühl für Freiheit und Menschenwürde beibringen werde.

Ich hoffe, es werden viele Bürger durch Annahme solcher Waisen ihre Pflicht erfüllen, so daß jeder auf den Grenzen stehende Bruder ruhig im Tod fürs Vaterland denken kann, man gedenkt der weinigen. — Dieser Gedanke wird den Muth unsrer Helden im Schlachtfeld stärken, die Sorge für ihre Kinder wird ihnen den Tod nicht mehr fürchtbar machen; Sie haben nur eine Sorge — das Vaterland.

Möge der Himmel die Waffen unsrer Brüder segnen, mögen Freiheit und Gleichheit und Eintracht in unsrem theuren lieben Vaterland wohnen, und ewig von uns entfernt seyn das Theater des Unglücks, des Kriegs.

Rahn im Namen einer Commission stattet über die gelungenen Proben, der nach Rumfords Anweisung zubereiteten wohlfeilen und nahrhaften Suppen Bericht ab — und legt eine Probe vor, die den Erwartungen gänzlich entspricht.

Es wird beschlossen, den B. Pestalozzi in Stanz einzuladen, im Großen Versuche bei seiner Waisensanstalt zu machen; eine kurze Anweisung zu Verbreitung dieser Suppen durch alle Kantonsblätter zu verbreiten, und eine ausführlichere Anleitung auf Kosten der Gesellschaft besonders drucken, den Schwesstergesellschaften, Armeen, Hospitalern u. s. w. mittheilen zu lassen.

Wir Endunterzeichnete bezeugen hiermit, daß der Volksrepräsentant Michel von Bönigen in seinem dem großen helv. Rath in Luzern abgestatteten Rapport, wegen denen unruhigen Aufsitzen im Oberland mit Lob und Zufriedenheit über das Betragen der Landschaft Oberhasle überhaupt gesprochen habe, mithin der auf diesen Fall sich beziehende Artikel N. 83. vom 24. May 1799. der Zürcherzeitung unwahrhaft und falsch ist.

Bezeugt in Bern den 3ten Brachmonat 1799.

Unterscrieben: Zimmermann, Repräf.
— Christian Mohr, Repräf.
— Sterchi, Repräf.
— Rubin, Repräf.
— Fischer, Repräf.
— Matty, Repräf.
— Weiß, Unterschreiber.

Dem Original gleichlautend.

Kanzley des gr. Raths.